

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt die Bezeichnung „Förderverein "St.Ulrich" Heinrichs e.V.“
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Suhl eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Förderverein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
Der Förderverein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- II. Der Förderverein hat das Ziel:
 - die baufällige Kirche "St.Ulrich" zu Heinrichs zu schützen und zu erhalten
 - Unterstützung bei dringend notwendigen Reparaturen und Werterhaltung zu geben (Fresken, Gestühl,...)
 - gezielte Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit durchzuführen (Orgel, Heizung, Elektroanlage,...)
 - verstärkte Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (Konzerte, Lesungen usw.)

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jedermann kann Mitglied des Fördervereins werden.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Förderverein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Fördervereins erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Förderverein muss bei diesem besonders beantragt werden.
Eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I. Der Förderverein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 20,- € jährlich betragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Fördervereins notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- IV. Geleistete Beiträge sind bei Austritt nicht rückzahlbar.

§ 7 Organe

- I. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Wahlen; alle Wahlen erfolgen in 2-jährigem Turnus jeweils zur Hauptversammlung
 - d) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Anträge mit Inhaltsangabe
 - f) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Fördervereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Fördervereins
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fördervereins

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- II. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Förderverein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- V. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Fördervereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Fördervereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Finanzabläufe werden 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand entgegengenommen, geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Fördervereins fällt das verbleibende Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Heinrichs zur Erfüllung ähnlich gelagerter Aufgaben.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Suhl